

BERLIN – INTERN

DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 20 / 2019 (24. Mai 2019)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes - Neue Regeln für den Wolf
3. Bundestag beschließt Bafög-Reform
4. Strukturwandel in Kohleregionen fördern - Kabinett legt Eckwerte fest
5. Grünes Licht für E-Scooter
6. EU-Einweg-Plastik-Richtlinie - Plastikmüll bekämpfen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

meine Bitte heute an Sie: Gehen Sie am Sonntag wählen. Wählen Sie die CDU und stimmen damit für den richtigen Kurs in den Kommunen des Landes Brandenburg und für eine starke CDU im Europäischen Parlament, damit Europa auch noch unseren Kindern und Enkeln Frieden, Sicherheit und Wohlstand geben kann.

Zeitgleich zur Europawahl findet in Bremen die Bürgerschaftswahl statt. CDU-Herausforderer Carsten Meyer-Heder will Amtsinhaber Carsten Sieling von der SPD ablösen. Mehr als 70 Jahre lang regiert die SPD in Bremen, Zeit für einen Wechsel! Die Chancen stehen gut. Wir drücken unseren Unionsfreunden in Bremen um Carsten Meyer-Heder die Daumen.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes - Neue Regeln für den Wolf

Das Kabinett hat am Mittwoch den 22.05.2019 eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen und damit einen neuen Umgang mit Wölfen. Danach ist künftig das Füttern von Wölfen verboten. Außerdem erlaubt das Gesetz, Wölfe zu jagen, wenn sie im Verdacht stehen, Schafe oder andere Nutztiere gerissen zu haben.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, den Artenschutz der Wölfe und den Schutz von Schafen sowie anderen Herdentieren gleichermaßen sicherzustellen und die Nutztierhalter zu unterstützen. Nach der intensiven öffentlichen Diskussion über den Umgang mit Wölfen und nach zahlreichen Tierrissen soll das Gesetz nun vor allem Rechtssicherheit schaffen, wann eine Genehmigung erteilt werden kann, um Wölfe zu töten.

Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherige Regelung zu unscharf war. Oft ist unklar, welcher Wolf genau die Herdentiere gerissen hat. Zudem war es bislang nicht ohne Weiteres möglich, mehrere Tiere aus einem Rudel zu entnehmen. Hier werden nun die Voraussetzungen gesenkt und geregelt, welche Personen berechtigt sind, Wölfe zu jagen. So erlaubt beispielsweise das Entstehen eines ersten Schadens durch den Wolf bereits das Töten des Tieres. Bislang forderte das Gesetz einen erheblichen Schaden.

Zukünftig wird es verboten sein, Wölfe zu füttern. Dies soll verhindern, dass sich Wölfe zu sehr an den Menschen gewöhnen. Normalerweise wahren sie zum Menschen eine große Distanz. Da oberste Priorität die Sicherheit der Menschen ist, hat sich die Bundesregierung zu diesem Verbot entschlossen.

Das Gesetz regelt auch den Umgang mit Wolf-Hund-Mischlingen, den sogenannten Wolfshybriden. Diese Tiere bringen neue Probleme mit sich: Sie gefährden den Bestand der Wolfsrudel und damit den Artenschutz des Wolfes. Deshalb sieht der Gesetzentwurf eine Tötung dieser Wolfsmischlinge durch die zuständigen Naturschutzbehörden vor.

Grundsätzlich ist die Rückkehr des Wolfs nach Deutschland zu begrüßen und bringt viele positive Wirkungen für das Ökosystem mit sich. In einem dichtbesiedelten Land wie der Bundesrepublik muss jedoch auch sichergestellt sein, dass Weidetiere wie Schafe, Kühe und Pferde gut geschützt leben können. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Landschafts- und Naturschutzpflege. Nicht zuletzt geht es auch darum, den Herdetierhaltern den Schutz ihrer Tiere zu gewährleisten.

3. Bundestag beschließt Bafög-Reform

Gute Bildung muss für alle jungen Menschen möglich sein, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Nach diesem Grundsatz trat vor fast 50 Jahren das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Kraft. Jetzt hat die Koalition unter Führung von CDU/CSU eine der größten Bafög-Reformen beschlossen.

Mehr als 1,3 Milliarden Euro will der Bund in den kommenden Jahren ausgeben, um Studentinnen und Studenten finanziell zu entlasten. Auch der Kreis der Leistungsbezieher soll erweitert werden.

Bildungschancen sicherstellen

„Eine gute Bildung für alle jungen Menschen ist in einem Hochtechnologieland wie Deutschland existenziell“, sagte Bundesbildungsministerin Anja Karliczek bei der abschließenden Lesung des Gesetzes im Bundestag. Mit der Reform habe die Bundesregierung vor allem die Mitte der Gesellschaft im Blick. „Jeder junge Mensch soll seine Talente entfalten können und den Weg gehen, der am besten zu ihm passt, unabhängig von der Größe des Geldbeutels der Eltern“, betonte die Ministerin. „Damit stellen wir Bildungschancen für jeden sicher.“

Details:

- Mit der Reform wird der Förderhöchstsatz von heute 735 Euro auf 861 Euro im Jahr 2020 erhöht. Das ist ein Zuwachs um 17 Prozent.
- Parallel dazu steigen die Einkommensfreibeträge bis 2021 ebenfalls um fast 17 Prozent. Auch der Wohnzuschlag für alle BAföG-geförderten Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, steigt sogar überproportional von derzeit 250 Euro auf 325 Euro monatlich – ein Anstieg um rund 30 Prozent.
- Zudem werden die Rückzahlungsregeln vereinfacht und nach spätestens 77 Monatsraten ist man schuldenfrei.

Bildungsgerechtigkeit

„Diese BAföG-Reform ist ein Flaggschiff der deutschen Bildungsgerechtigkeit“, sagte der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Stefan Kaufmann, in der Bundestagsdebatte. Er verwies darauf, dass die Koalitionsfraktionen den bereits sehr guten Entwurf des Bildungsministeriums noch weiter verbessert hätten. So wurde das Höchstalter der zu berücksichtigenden Kinder von Auszubildenden von 10 auf 14 Jahre und der Kinderbetreuungszuschlag von 130 auf 150 Euro angehoben. Zudem wird die Förderungsdauer bei der Pflege naher Angehöriger verlängert „Die Chancen auf eine BAföG-Förderung werden zum kommenden Wintersemester nochmals deutlich verbessert“, so Kaufmann abschließend.

4. Strukturwandel in Kohleregionen fördern - Kabinett legt Eckwerte fest

Das Bundeskabinett hat heute die vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, vorgelegten Eckpunkte für ein Strukturstärkungsgesetz beschlossen. Damit ist ein großer Meilenstein bei der Umsetzung der strukturpolitischen Vorschläge der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ erreicht.

Was ist das Ziel?

Durch die Eckpunkte wird das Versprechen des Koalitionsvertrages eingelöst, wonach der Strukturwandel in den betroffenen Kohleregionen durch den Bund finanziell abgesichert wird. Mit den Eckpunkten schafft die Bundesregierung nun langfristige Perspektiven für zukunftsfähige Arbeitsplätze für die Menschen vor Ort. Das Konzept stellt die Weichen, damit sich die Reviere zu modernen Energie- und Wirtschaftsregionen weiterentwickeln können.

Was ist in den Eckpunkten enthalten?

Die Eckpunkte sehen vor, dass der Bund bis spätestens 2038 insgesamt bis zu 40 Milliarden Euro für die Weiterentwicklung der bisherigen Braunkohlereviere in der brandenburgischen und sächsischen Lausitz, in Nordrhein-Westfalen westlich von Köln und in Sachsen und Sachsen-Anhalt um Leipzig und Halle zur Verfügung stellt. Hierzu sehen die Eckpunkte ein Sofortprogramm sowie ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vor. Auch die Standorte besonders betroffener Steinkohlekraftwerke und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt sollen eine Unterstützung erhalten.

Was beinhaltet das Sofortprogramm?

Durch das in den Eckpunkten enthaltene Sofortprogramm sollen Projektvorhaben, die bereits umsetzungsreif sind, noch in diesem Jahr im Rahmen bestehender Bundesprogramme in die Umsetzung gehen. Der Bund stellt hierfür bis zu 240 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln zur Verfügung. Eine Gesetzesänderung ist notwendig.

Was wird durch das Strukturstärkungsgesetz geregelt?

Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen bildet mit einer Vielzahl strukturwirksamer Maßnahmen den eigentlichen Rahmen für die künftige strukturpolitische Flankierung des Kohleausstiegs. Wesentliches Element des Gesetzes werden Finanzhilfen des Bundes an die Länder für bedeutende regionale Investitionen mit einem Gesamtwert von bis zu 14 Milliarden Euro sein. Darüber hinaus wird der Bund bis zu 26 Milliarden Euro für konkrete eigene

Projekte in den Kohleregionen aufwenden, um die Attraktivität der Standorte für die Menschen und für Unternehmen zu steigern. Der Bund wird seinen Anteil am Gesamtpaket insbesondere in die regionale und überregionale Verkehrsinfrastruktur, in die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen und von Bundesbehörden investieren.

Wie werden die Finanzhilfen aufgeteilt?

Von den Finanzhilfen, die bis zum Jahr 2038 für Investitionen in die Braunkohlereviere fließen, sind max. 6,02 Milliarde Euro für das Lausitzer Revier, max. 5,18 Milliarde Euro für das Rheinische Revier und bis zu 2,8 Milliarde Euro für das Mitteldeutsche Revier vorgesehen. Im Landkreis Helmstedt als ehemaligem Braunkohlestandort sollen ausgewählte Projekte im Wert von bis zu 90 Millionen Euro durchgeführt werden.

Neben den Braunkohlestandorten sollen an strukturschwachen Steinkohlekraftwerkstandorten, an denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt, Projekte mit bis zu 1 Milliarde Euro unterstützt werden.

Welche Projekte sieht der Bund selbst vor?

Besonders herausragende Projekte, wie der Ausbau mehrerer Eisenbahnstrecken oder der Aufbau von Fraunhofer- und DLR-Instituten in den Regionen, sind bereits jetzt in den Eckpunkten genannt. Ein hochrangiges Bund-Länder-Koordinierungsgremium soll sicherstellen, dass die Maßnahmen über die kommenden zwei Jahrzehnte optimiert und an neue Entwicklungen angepasst werden. Prioritäre Projekte sollen hierbei, wo immer möglich, beschleunigt geplant und umgesetzt werden.

Wie geht es weiter?

Die Eckpunkte bilden eine detaillierte Grundlage auf der nun ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung erstellt wird. Gleichzeitig arbeitet BMWi mit Hochdruck an der Umsetzung der energiepolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“.

Die vollständigen Eckpunkte können hier eingesehen werden:
www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-strukturwandel.html

5. Grünes Licht für E-Scooter

Elektronisch angetriebene City-Roller, sogenannte Elektro-Tretroller oder E-Scooter, sind abgasfrei, falt- und tragbar - und dürfen künftig auf öffentlichen Straßen fahren. Die vom Bundeskabinett nun endgültig beschlossene Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung soll noch im Juni in Kraft treten.

In Deutschland dürfen bisher ausschließlich die in der noch geltenden Mobilitätshilfenverordnung (MobHV) definierten elektronischen Mobilitätshilfen im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden. Darunter fallen vor allem Fahrzeuge der Marke Segway oder ähnlicher Bauart. Die neue Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) soll auch "elektrisch betriebenen Fahrzeugen ohne Sitz und selbstbalancierenden Fahrzeugen" die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ermöglichen. Damit gemeint sind sogenannte E-Scooter beziehungsweise Elektro-Tretroller.

Abgrenzung: Der E-Scooter beziehungsweise Elektro-Tretroller wird fälschlicherweise oft als E-Roller beziehungsweise Elektroroller bezeichnet. Bei Letzterem handelt es sich jedoch um den deutlich leistungsstärkeren Elektromotorroller, eine elektrische Variante des klassischen Motorrollers.

Leicht, leise und umweltfreundlich

Eine Besonderheit dieser sogenannten Elektrokleinstfahrzeuge liegt in ihren meist kleinen Ausmaßen und ihrem geringen Gewicht. Sie sind falt- und tragbar, können unterschiedliche Transportmittel miteinander verknüpfen und auch kurze Distanzen überbrücken.

Ihr größter Vorteil ist das abgasfreie Fahren. Darüber hinaus ist der E-Antrieb geräuschärmer als der von benzinbetriebenen Varianten. Die Verordnung dient somit der Förderung der Elektromobilität und realisiert damit einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag.

Straßenverkehrsgesetz: Elektrokleinstfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Absatz 2 StVG, da sie über einen elektrischen Antriebsmotor verfügen. Deshalb gelten für sie dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen wie für andere Kraftfahrzeuge.

Was sieht die Verordnung im Detail vor?

Von der Verordnung erfasst werden Fahrzeuge, die folgende Merkmale aufweisen:

- Lenk- oder Haltestange
- Mindestens sechs bis maximal 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
- Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1.400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen)
- Erfüllung "fahr-dynamischer" Mindestanforderungen

Heißt übersetzt: Ein Elektrokleinstfahrzeug muss verkehrssicher sein, bremsen können, steuerbar sein und eine Beleuchtungsanlage haben.

Anders als ursprünglich vorgesehen, dürfen die E-Scooter aber nicht auf Gehwegen und in Fußgängerzonen fahren, sondern ausschließlich auf Radwegen oder Radfahrstreifen. Gibt es diese nicht, müssen die Fahrzeuge auf die Straße. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Dies machte der Bundesrat zur Bedingung für seine Zustimmung.

Zulassungsfrei, aber versicherungspflichtig

Durch die Einführung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung werden Änderungen in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften wie der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) notwendig.

Zusätzlich wird ein neuer Versicherungsnachweis in Form einer klebbaren Versicherungsplakette eingeführt, der speziell zur Anbringung an Elektrokleinstfahrzeugen konzipiert wurde. Es besteht keine Zulassungspflicht.

Wie geht es weiter? Die Bundesregierung kann die Verordnung nun im Bundesgesetzblatt verkünden. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 15. Juni 2019 vorgesehen

6. EU-Einweg-Plastik-Richtlinie - Plastikmüll bekämpfen

Die Bundesregierung und die EU verstärken ihren Kampf gegen die Plastikmüllfluten. Die Bundesregierung möchte Hersteller an den Müllbeseitigungskosten beteiligen und Mehrwegsysteme fördern. Die EU verbietet bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte, erhöht die Verwendung von Rezyklaten und ermöglicht die Beteiligung der Hersteller an Reinigungskosten.

Die Bundesregierung will die entsprechende Richtlinie der EU, die sogenannte Einweg-Plastik-Richtlinie, möglichst schon vor 2021, der vorgegebenen Frist, in nationales Recht umsetzen.

2,8 Milliarden pro Jahr / 320.000 pro Stunde / 5.300 pro Minute

So viele Einwegbecher für Heißgetränke nutzen die Deutschen jährlich laut einer Studie des Umweltbundesamtes. Das entspricht 34 Bechern pro Kopf. Oft landen die Becher und Deckel nach kurzer Zeit in der Umwelt und am Ende im Meer. Das Bundesumweltministerium (BMU) empfiehlt den Umstieg auf Mehrwegbecher. Dazu führt das BMU Gespräche mit dem Handel.

Strengere Vorschriften für Hersteller und Handel

Strohhalme, Becher, Wattestäbchen gehören zu den zehn am häufigsten an europäischen Stränden gefundenen Einwegplastikprodukten. Damit möchte die EU nun Schluss machen. Deshalb hat sie im Mai 2019 die neue Einweg-Plastik-Richtlinie beschlossen.

Diese umfasst im Wesentlichen:

- Ein Vermarktungsverbot: Dies betrifft Kunststoffteller und -besteck, Kunststoffrührstäbchen, Luftballonhalter und Kunststofftrinkhalme, Getränkebecher aus geschäumtem Polystyrol, Wattestäbchen mit Kunststoffanteil. Sie dürfen ab 2021 nicht mehr gehandelt werden. Laut EU-Angaben machen diese Plastikartikel etwa 70 Prozent des in den Meeren schwimmenden

Plastikmülls aus. Zudem gibt es für diese Produkte bereits leicht erhältliche und erschwingliche Alternativen, zum Beispiel aus Bambus, Papier oder Holz.

- Anforderungen an das Produktdesign von Kunststoffprodukten: Die Verschlüsse von Einwegflaschen aus Kunststoff müssen fest mit der Flasche verbunden sein, damit sie nicht einzeln in der Umwelt landen. Dies gilt spätestens ab 2025.
- Kennzeichnungsvorschriften für den Einwegcharakter beziehungsweise für die umweltschädliche Wirkung bestimmter Produkte, wenn diese unachtsam weggeworfen werden: Dazu zählen Luftballons, Zigarettenfilter, Kunststoffbecher und Hygieneartikel mit Kunststoffanteil.
- Erweiterte Herstellerverantwortung: Diese gilt für leichte Kunststofftragetaschen, Getränkebecher, Zigarettenfilter, Fanggeräte der Fischerei. Dazu gehört zum Beispiel die Pflicht der Hersteller, sich an den Reinigungskosten zu beteiligen, die diese Produkte verursachen, wenn sie in der Umwelt landen. Dazu wird die Bundesregierung das Verpackungsgesetz entsprechend erweitern.
- Maßnahmen zur Verbrauchs- und Abfallminderung: Diese gilt unter anderem für Getränkebecher und Fast Food-Verpackungen mit Kunststoffanteilen.
- Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoffen müssen bis 2023 zu mindestens 30 Prozent aus Rezyklaten, also recycelten Kunststoffen, bestehen.

Die Richtlinie tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Danach haben die EU-Staaten zwei Jahre Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesregierung möchte dies schneller erreichen.

Redaktion : Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent